

Vereinbarung eingetragen wird, zugeschnitten ist und daher insbesondere auch nicht uneingeschränkt wörtlich auf die durch die Übergangsbestimmungen des ZGB herbeigeführten Eintragungen von unter dem früheren Rechte begründeten Eigentumsvorbehalten Anwendung findet. Im vorliegenden Falle ist daher die Vorschrift des Art. 4 Ziff. 2 litt. a., soweit sie die Vorweisung einer Vereinbarung verlangt, dadurch erfüllt, daß der Rekurrent den Vertrag vom 19. August 1910 vorgelegt hat.

3. — Wenn auch Art. 4 Ziff. 2 litt. a. der Verordnung vorschreibt, daß der Vertrag über die Begründung des Eigentumsvorbehaltes alle zur Eintragung notwendigen Angaben enthalten müsse, und nach Art. 7 die genaue Bezeichnung der Sache und ihres Standortes und die Verfallzeit der garantierten Forderung einzutragen ist, so können sich doch diese Bestimmungen, wie bereits gesagt worden ist, nicht uneingeschränkt auf die Eintragung von Eigentumsvorbehalten, die vor dem 1. Januar 1912 begründet worden sind, beziehen. Selbst unter der Voraussetzung, daß die Verordnung hätte Vorschriften über den Inhalt der einen Eigentumsvorbehalt begründeten Verträge aufstellen wollen, könnte dies natürlich im allgemeinen nur für die seit dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Verträge gelten. Nur insoweit als die Erfüllung der in der Verordnung für die Eintragung aufgestellten Voraussetzungen zur genauen Aufklärung über die Tragweite eines Eigentumsvorbehaltes unentbehrlich ist, muß sie auch für die Eintragung von unter dem früheren Rechte begründeten Eigentumsvorbehalten verlangt werden; denn eine Eintragung, die keine genaue Aufklärung über die Bedeutung eines Eigentumsvorbehaltes gäbe, verfehlte ihren Zweck und wäre daher von vornherein wertlos. Als unentbehrliche Voraussetzung im erwähnten Sinne kann nun eine Vereinbarung über den Verfalltag der garantierten Forderung nicht angesehen werden, weil der Mangel einer Angabe über die Verfallzeit die Erkennbarkeit der durch einen Eigentumsvorbehalt beschränkten Haftung eines Vermögensgegenstandes nicht beeinträchtigt. Ebenso ist wohl die genaue Bezeichnung des Standortes der veräußerten Sache nicht unumgänglich notwendig, da dieser Standort wechseln kann. Es ist übrigens selbstverständlich, daß der Vertrag vom 19. August 1910 nichts über den gegenwärtigen Standort

der damals verkauften Sachen enthalten kann, und es darf wohl in dieser Beziehung einfach auf die Angabe des Rekurrenten, daß sich die Gegenstände in der Wohnung der Frauen Klingenberg, Schindlerstraße 11, befinden, abgestellt werden.

4. — Daß der Vertrag vom 19. August 1910 nicht die Unterschrift beider Parteien trägt, ist ohne Bedeutung. Bei einer Anmeldung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers genügt natürlich die Unterschrift des Erwerbers, weil die anmeldende Partei ihr Einverständnis durch die Anmeldung zu erkennen gibt. Da übrigens Pfeiffer dem Vertrage zwei von ihm unterschriebene Abtretungserklärungen beigelegt hat, so darf der Vertrag als auch von ihm unterschrieben gelten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Betreibungsamt Zürich II unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides angewiesen wird, den eventuellen Eigentumsvorbehalt an den im Vertrage vom 19. August 1910 von J. Pfeiffer der Helene Klingenberg verkauften Gegenständen zu Gunsten des Rekurrenten einzutragen.

129. Entscheid vom 31. Oktober 1912 in Sachen Breh.

Art. 277 SchKG: *Pflicht des Betreibungsamtes, von Amtes wegen im Gewahrsam des Schuldners befindliche Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen, wenn nicht die in Art. 277 vorgesehene Sicherheit geleistet wird. Keine genügende Sicherheitsleistung ist es, wenn ein Dritter sich « für den Betrag haftbar » erklärt, den die Arrestgegenstände « nach der Schätzung des Betreibungsamtes ausmachen ».*

A. — Gestützt auf einen von der A.-G. Patentbank und vier andern Gläubigern gegen Karl Julius Breh, Zivilingenieur in Zürich V ausgewirkten Arrestbefehl legte das Betreibungsamt Zürich V am 19. April 1912 u. a. Arrest auf den in der Wohnung des Arrestschuldners befindlichen pfändbaren Hausrat, bestehend aus einer Reihe von Objekten, die in der Arresturkunde

unter Nr. 1—68 aufgeführt sind. Der bei der Arrestlegung anwesende Schuldner erklärte, daß all diese Gegenstände seiner Frau gehörten.

Am 14. Juni 1912 teilte das Betreibungsamt dem Arrestschuldner mit, daß die Patentbank die amtliche Verwahrung der Arrestobjekte 1—68 verlangt habe und daß diese am 18. Juni, vorbehaltlich Vorschußleistung seitens der Gläubigerin, vollzogen werde, wenn er nicht bis zum 17. Juni einen Rückzug des Begehrens beibringen könne.

B. — Hierüber beschwerte sich Breh bei den kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Antrage, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, dem Begehren der Patentbank keine Folge zu geben. Er machte geltend: die amtliche Verwahrung sei aus einer Reihe von Gründen unzulässig, einmal, weil sein Anwalt Dr. Ernst für ihn Bürgschaft im Sinne des Art. 277 SchRG geleistet habe, sodann weil die sämtlichen in Frage stehenden Objekte sich nicht nur im Eigentum, sondern auch im Gewahrsam seiner Frau befänden, endlich weil das Begehren von der Patentbank lediglich aus Schikane gestellt werde.

Durch Entscheid vom 31. August 1912 wies die kantonale Aufsichtsbehörde in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Auch wenn zwischen den Eheleuten Breh tatsächlich, wie sie behaupteten, die Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gelten und die eheliche Wohnung von der Frau gemietet sein sollte, ändere dies nichts daran, daß der Gewahrsam an dem in der Wohnung befindlichen Hausrat dem Rekurrenten zustähe. Denn da er für den ehelichen Aufwand und den Unterhalt zu sorgen habe, sei er auch dann berechtigt, über die betreffenden Gegenstände zu verfügen, wenn sie seiner Frau gehörten. Ob die Arrestgläubigerin mit der amtlichen Verwahrung den Rekurrenten lediglich schikanieren wolle, sei nicht zu untersuchen. Denn da die amtliche Verwahrung die Sicherstellung des Gläubigers bezwecke, könne sie von ihm verlangt werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben seien. Zu diesen gehöre aber nicht, daß die Gläubigerqualität nachgewiesen werde, und ebensowenig könne eingewendet werden, daß die Arrestobjekte Dritten gehörten, solange dies nicht durch die hierzu kompe-

tenste Behörde festgelegt sei. Die Bürgschaft des Dr. Ernst endlich genüge, wie schon die Vorinstanz hervorgehoben habe, den gesetzlichen Voraussetzungen nicht und es sei auch bis heute nichts getan worden, um die ihr anhaftenden Mängel zu heben, trotzdem der Rekurrent und sein Vertreter immer wieder behaupteten, daß sie dazu bereit seien. Da es ihnen aber zweifellos ein leichtes gewesen wäre, durch Anfrage beim Amte zu erfahren, wie die Erklärung lauten müsse, um angenommen zu werden, und dadurch alle Weiterungen hätten vermieden werden können, rechtfertige es sich somit, dem Rekurrenten die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens aufzulegen.

C. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Breh an das Bundesgericht, indem er seine früheren Anträge und Vorbringen erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Soweit sich der Rekurrent der amtlichen Verwahrung deshalb widersetzt, weil der Gewahrsam an den Arrestobjekten nicht ihm, sondern seiner Ehefrau zustähe, kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden. Denn wie aus den Motiven des angefochtenen Entscheides hervorgeht, hat die Vorinstanz die Frage des Gewahrsams, entsprechend dem vom Rekurrenten selbst eingenommenen Standpunkte, in Anwendung ausländischen Rechtes, nämlich der Vorschriften des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches über die Errungenschaftsgemeinschaft entschieden. Ob sie aber diese richtig angewendet habe, entzieht sich der Überprüfung durch das Bundesgericht, da es Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nur dann aufheben kann, wenn sie gegen Normen des Bundesrechtes verstoßen.

2. — Fraglich kann daher nur sein, ob das Betreibungsamt, den Gewahrsam des Arrestschuldners an den Arrestobjekten als festgestellt vorausgesetzt, berechtigt sei, deren amtlichen Verwahrung anzuordnen. Dies ist zu bejahen. Denn wie sich aus der Vergleichung der Art. 277 und 98 SchRG ergibt, ist die Frage der Verwahrung im Arrestverfahren anders geordnet als bei der Pfändung. Während bei der letzteren die gepfändeten Gegenstände mit Ausnahme der in Art. 98 Abs. 1 erwähnten solange in Händen des Schuldners gelassen werden können, als nicht der Gläubiger

das Begehren um amtliche Verwahrung derselben stellt oder das Amt diese für angemessen erachtet, dürfen beim Arreste die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände nur dann dem Schuldner überlassen werden, wenn er durch Hinterlage oder Solidarbürgschaft einer im Betreibungskreise wohnhaften Person Sicherheit dafür leistet, daß dieselben oder an ihrer Stelle andere Vermögensstücke von gleichem Werte im Fall der Konkursöffnung oder Pfändung vorhanden sein werden. Wird diese Sicherheit nicht geleistet, so darf das Amt die Arrestobjekte dem Schuldner nicht belassen, sondern ist gesetzlich verpflichtet, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen, ohne daß es dazu eines besonderen Begehrens des Gläubigers bedürfte. Nun kann aber vorliegend kein Zweifel darüber bestehen, daß die von Dr. Ernst zu Gunsten des Rekurrenten abgegebene Erklärung keine genügende Bürgschaft im Sinne des Art. 277 SchKG darstellte. Denn dieselbe enthielt lediglich die Zusicherung, daß Dr. Ernst sich „für den Betrag haftbar erkläre, welchen die arrestierten Hausgeräte und Mobiliargegenstände nach der Schätzung des Betreibungsamtes ausmachen“. Daß die Haftung eine *solidaire* sein solle, wie dies Art. 277 ausdrücklich verlangt, war darin nicht ausgesprochen. Das Betreibungsamt war daher gehalten, dem Begehren der Patentbank um Anordnung der amtlichen Verwahrung nachzukommen und hatte nicht zu untersuchen, welche Motive die Patentbank hiezu veranlaßten. Denn indem letztere dieses Begehren stellte, machte sie nicht von einem ihr durch das Gesetz besonders eingeräumten Rechte Gebrauch, sondern erinnerte einfach das Betreibungsamt an die Erfüllung einer ihm schon von Gesetzes wegen obliegenden Pflicht. Schon dies schließt aber die vom Rekurrenten erhobene Einwendung der Schikane aus. Denn Schikane ist die mißbräuchliche Ausübung eines Rechtes. Von einer solchen läßt sich aber da nicht sprechen, wo lediglich die Ausführung einer vom Amte auch ohne besonderes Begehren von sich aus zu vollziehenden Handlung verlangt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

130. Entscheid vom 7. November 1912 in Sachen Häupfli.

Art. 125 SchKG: Eine Steigerung beweglicher Sachen ist ungültig, wenn sie nicht wenigstens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht und der Gläubiger nicht wenigstens drei Tage vorher von Zeit und Ort der Steigerung in Kenntnis gesetzt worden ist. — Pflicht des Betreibungsamtes, in den besondern Anzeigen nach Art. 125 Abs. 3 SchKG eine entsprechende Angabe zu machen, wenn es sich um eine zweite Steigerung handelt. Ungültigkeit einer Steigerung, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird und die in Art. 125 Abs. 3 bezeichneten Personen nicht trotzdem gerusst haben, dass es sich um eine zweite Steigerung handle.

A. — In der Betreibung auf Kaufpfandverwertung Nr. 50,409 der Kantonalbank von Bern gegen Adolf Vüthli-Mürner in Bern hielt das Betreibungsamt Bern-Stadt, nachdem die Gläubigerin die Verwertung des Pfandes, einer Pfandobligation vom 29. April 1908 im Betrage von 2853 Fr. auf Selin Samuel Mürner, Seiler im Rien bei Reichenbach, verlangt hatte, am 21. Juni 1912 die erste Steigerung ab. Da diese ergebnislos blieb, setzte das Betreibungsamt auf den 9. August eine zweite Steigerung an. In der Steigerungsanzeige für die Gläubigerin wurde dabei nach ständiger Praxis des Betreibungsamtes bemerkt, daß es sich um die zweite Steigerung handle. Das Betreibungsamt hielt indessen die Steigerung nicht ab, weil ihm der Schuldner eine Erklärung der Gläubigerin beigebracht hatte, daß sie mit einer Verschiebung der Steigerung um acht Tage einverstanden sei. Die Steigerung wurde dann neuerdings auf den 30. August 1912 angesetzt. Das Betreibungsamt zeigte dies dem Schuldner am 21. und der Gläubigerin am 28. August an, jedoch ohne anzugeben, daß es sich um die zweite Steigerung handle. Zugleich teilte es mit, daß die Steigerungsbekanntmachung am 28. August aufgegeben werde. Die Beamten der Kantonalbank schlossen aus der Steigerungsanzeige, daß es sich um eine erste Steigerung handle, und teilten diese Ansicht dem Schuldner mit. Infolgedessen erschien dieser nicht zur Steigerung und auch die Kantonalbank ließ sich dabei nicht vertreten. Die Pfandobligation wurde dann dem Rekurrenten Hans Häupfli, Notar in Bern, um den Preis von 170 Fr. zugeschlagen.